

Richtlinien
für die Verleihung des Kulturpreises
der Stadt Paderborn

Der Rat der Stadt Paderborn beschließt die Verleihung eines Kulturpreises in Höhe von 5.000 Euro. Der Preis soll nach folgender Ordnung vergeben werden:

- 1) Der Preis wird ungeteilt alle 3 Jahre im Rahmen der Herbstlibori-Festwoche verliehen.
- 2) Der Preis kann demselben Preisträger/derselben Preisträgerin nur einmal zugesprochen werden.
- 3) Der Preis wird als Anerkennung für besondere Leistungen auf kulturellem Gebiet gewährt.
- 4) Die Preisträger/Preisträgerinnen müssen in Paderborn geboren sein oder der Stadt in besonderer Weise verbunden sein (z.B. durch langjährige Ansässigkeit) oder in Paderborn Hervorragendes auf dem Gebiet der Kultur geleistet haben.
- 5) Vorschlagsberechtigt ist jede/r Einwohner/Einwohnerin der Stadt Paderborn. Die Frist zur Benennung von Vorschlägen soll sechs bis zehn Wochen betragen. Die Möglichkeit zur Abgabe von Vorschlägen ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Die Form der Vorschlagsabgabe wird durch die Verwaltung vorgegeben.
- 6) Über die Preisverleihung entscheidet ein Preisgericht unter Ausschluss des Rechtsweges. Das Preisgericht besteht aus
 - a) dem Bürgermeister als Vorsitzenden,
 - b) 9 Mitglieder des Kulturausschusses oder andere fachkundige Personen, die von den Parteien entsprechend ihrer Fraktionsstärke im Rat der Stadt benannt werden,
 - c) der Kulturdezernentin/dem Kulturdezernenten der Stadt Paderborn,
 - d) der Kulturdezernentin/dem Kulturdezernenten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
 - e) der Kulturdezernentin/dem Kulturdezernenten der Regierung Detmold,
 - f) einer Vertreterin/einem Vertreter der Universität Paderborn,
 - g) einem Vertreter der Theologischen Fakultät Paderborn,
 - h) der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Paderborn,
 - i) dem Stadtheimatpfleger.
- 7) Das Preisgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 9 Mitgliedern.
- 8) Die Mitglieder des Preisgerichts sollen die Vorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erhalten.
- 9) Das Preisgericht kann fachlich geeignete Persönlichkeiten zur Beratung heranziehen.
- 10) Findet das Preisgericht keine geeignete Person/Institution, so kann der Rat der Stadt Paderborn nach vorheriger Beratung im Kulturausschuss entweder selbst eine Person/Institution auswählen oder die Preisverleihung um 1 Jahr verschieben.

Zugrunde liegende Ratsbeschlüsse:

0090/04 27. Mai 2004
0409/04 16. Dezember 2004